



**Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG
der Alexanderwerk Aktiengesellschaft, Remscheid,
für das Geschäftsjahr 2023**

I. Vergütung der Vorstandsmitglieder

1. Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder

Die Vergütung des Vorstands setzt sich nach dem Vorstandsvergütungssystem 2022 aus festen und aus variablen Vergütungsbestandteilen zusammen.

Die Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 hat das auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.alexanderwerk.com/files/downloads/Anlage-TOP-7_Verguetungssystem-Vorstand.pdf veröffentlichte Vergütungssystem für die Vorstandmitglieder mit einer Mehrheit von 62,60 % der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt. Das von der Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 gebilligte Vergütungssystem für die Vorstandmitglieder wird im Folgenden als „Vorstandsvergütungssystem 2022“ bezeichnet. Das Vorstandsvergütungssystem 2022 gilt für alle Anstellungsverträge mit Vorstandmitgliedern, die nach dem 28. Juli 2022 neu abgeschlossen oder durch die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied einvernehmlich geändert werden.

Das Vergütungssystem 2022 bildete bis zum 31. Dezember 2023 die Grundlage für die Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2023.

2. Einzelne Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Zusammensetzung des Vorstands im Geschäftsjahr 2023

Herr Dr. Thomas Paul, der seit dem 6. Mai 2022 als Mitglied des Vorstands der Alexanderwerk AG amtierte, ist mit dem regulären Ablauf seiner Amtszeit zum 31. Juli 2023 im besten Einvernehmen mit der Gesellschaft aus dem Amt ausgeschieden.

Der Aufsichtsrat der Alexanderwerk AG hat beschlossen, die Herren Bekim Bunjaku und Fatih Yavuz mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren, das heißt bis zum Ablauf des 30. Juni 2026, zu weiteren Mitgliedern des Vorstands der Alexanderwerk AG zu bestellen.

Herr Fatih Yavuz ist am 22.11.2023 mit Wirkung zum 31.12.2023 als Vorstand der Alexanderwerk AG ausgeschieden.

Herr Bekim Bunjaku ist am 22.11.2023 mit Wirkung zum 31.12.2023 als Vorstand der Alexanderwerk AG ausgeschieden.

Herr Andreas Ridder wurde übergangsweise, ab dem 22.11.2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 als neuer Vorstand der Alexanderwerk AG bestellt.

Grundzüge der Vergütung des Vorstands

Die Grundzüge der Vergütung des Vorstands ergeben sich aus dem oben erläuterten Vorstandsvergütungssystem aus dem Jahr 2022, das im Geschäftsjahr 2023 maßgeblich war.

Feste und variable Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Vergütung und Einhaltung der Maximalvergütung

Herr Dr. Thomas Paul

Die Bezüge des Vorstandsmitglieds Herrn Dr. Thomas Paul im Geschäftsjahr 2023 für seine Tätigkeit für die Alexanderwerk AG betragen insgesamt EUR 42.250,00. Davon entfallen EUR 42.250,00 (100,0 %) auf feste Vergütungsbestandteile und EUR 0,00 (0,0 %) auf variable Vergütungsbestandteile.

Durch die mit Herrn Dr. Thomas Paul getroffene Vereinbarung wurde sichergestellt, dass die im Vorstandsvergütungssystem 2022 festgelegte Maximalvergütung für Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

Herr Fatih Yavuz

Die Bezüge des Vorstandsmitglieds Herrn Fatih Yavuz im Geschäftsjahr 2023 für seine Tätigkeit für die Alexanderwerk AG betragen insgesamt EUR 175.002,00. Davon entfallen EUR 100.002,00 (57,1 %) auf feste Vergütungsbestandteile und EUR 75.000,00 (42,9 %) auf variable Vergütungsbestandteile.

Durch die mit Herrn Fatih Yavuz getroffene Vereinbarung wurde sichergestellt, dass die im Vorstandsvergütungssystem 2022 festgelegte Maximalvergütung für Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

Herr Bekim Bunjaku

Die Bezüge des Vorstandsmitglieds Herrn Bekim Bunjaku im Geschäftsjahr 2023 für seine Tätigkeit für die Alexanderwerk AG betragen insgesamt EUR 208.401,89. Davon entfallen EUR 100.002,00 (48,0 %) auf feste Vergütungsbestandteile, EUR 100.000,00 (48,0 %) auf variable Vergütungsbestandteile und EUR 8.399,89 (4,0 %) auf Nebenleistungen.

Durch die mit Herrn Bekim Bunjaku getroffene Vereinbarung wurde sichergestellt, dass die im Vorstandsvergütungssystem 2022 festgelegte Maximalvergütung für Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

Herr Andreas Ridder

Die Bezüge des Vorstandsmitglieds Herrn Andreas Ridder im Geschäftsjahr 2023 für seine Tätigkeit für die Alexanderwerk AG betragen insgesamt EUR 22.500,00. Davon entfallen EUR 22.500,00 (100,0 %) auf feste Vergütungsbestandteile und EUR 0,00 (0,0 %) auf variable Vergütungsbestandteile.

Durch die mit Herrn Andreas Ridder getroffene Vereinbarung wurde sichergestellt, dass die im Vorstandsvergütungssystem 2022 festgelegte Maximalvergütung für Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Die Vergütung des Vorstands setzt sich nach dem Vorstandsvergütungssystem 2022 aus festen und aus variablen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die variablen Vergütungsbestandteile sind sowohl an kurzfristige Ziele (Tantiemen) als auch an langfristige Ziele (Steigerung des Unternehmenswertes der Alexanderwerk-Gruppe) geknüpft. Auf diese Weise soll der Vorstand sowohl dazu motiviert werden, die Geschäftsstrategie kurzfristig erfolgreich umzusetzen als auch dazu, nachhaltig eine langfristig positive Entwicklung der Gesellschaft herbeizuführen.

Berücksichtigung der Arbeitnehmervergütung (vertikaler Vergleich)

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die jährliche Entwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ausgewählter Ertragskennziffern über die letzten fünf Geschäftsjahre. Die Ertragsentwicklung ist anhand der Kennzahlen Umsatz, EBIT und Jahresergebnis der Alexanderwerk-Gruppe dargestellt. Bei der Vergleichsbetrachtung über die vergangenen fünf Geschäftsjahre (2019 bis 2023) wurde die Gesamtheit der Arbeitnehmer in den deutschen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe, welche in Vollzeit beschäftigt waren, als Vergleichsmaßstab berücksichtigt. Bei der Betrachtung wurde außen vorgelassen, dass im Jahr 2020 in den deutschen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe über einen Zeitraum von sechs Monaten Kurzarbeit praktiziert wurde und im Jahr 2021 durch die Übernahme der Fertigung von der RECA Y GmbH (vormals: Alexanderwerk Produktions GmbH) auch deren Mitarbeiter mit übernommen wurden. Diese sind erst ab 2022 in die Rechnung mit eingeflossen.

Geschäftsjahr (Beträge in TEUR)	2019	2020	%*	2021	%*	2022	%*	2023	%*	Ø**
Alexanderwerk-Gruppe:										
Umsatz	24.057,7	23.801,4	-1,1	33.100,1	39,1	31.387,4	-5,2	35.581,7	13,4	29.585,7
EBIT	3.895,1	4.774,4	22,6	6.928,6	45,1	6.954,2	0,4	12.159,4	74,8	6.942,3
Jahresergebnis	2.470,0	3.100,3	25,5	4.638,5	49,6	4.570,6	-1,5	8.085,2	76,9	4.572,9
Ø-Vergütung Mitarbeiter mit Vollzeitäquivalent***	61,9	65,1	5,2	65,3	0,3	60,3	-7,7	62,6	3,8	63,0
Vorstandsvergütung Alexanderwerk AG										
Hr. Ridder	-	-	-	-	-	-	-	22,5	-	4,5
Hr. Bunjaku	-	-	-	-	-	-	-	208,4	-	41,7
Hr. Yavuz	-	-	-	-	-	-	-	175	-	35,0
Hr. Dr. Paul	-	-	-	-	-	52,7	-	47,3	-10,2	20,0
Hr. Dr. Schmidt	76,5	81,0	5,9	81,0	0,0	40,5	-50,0	0,0	-100,0	55,8
Vergütung Geschäftsführung Alexanderwerk Verwaltungs GmbH										
Hr. Dr. Schmidt	336,7	322,6	-4,2	422,4	30,9	216,0	-48,9	0,0	-100,0	259,5
Unternehmenswert- tantieme (nur Hr. Dr. Schmidt)	81,5	48,3	-40,7	48,3	0,0	24,1	-50,1	0,0	-100,0	40,4
Gesamtvergütung										
Hr. Ridder	-	-	-	-	-	-	-	22,5	-	4,5
Hr. Bunjaku	-	-	-	-	-	-	-	208,4	-	41,7
Hr. Yavuz	-	-	-	-	-	-	-	175,0	-	35,0
Hr. Dr. Paul	-	-	-	-	-	52,7	-	47,3	-10,2	20,0
Hr. Dr. Schmidt	494,7	451,9	-8,7	551,7	22,1	280,6	-49,1	0,0	-100,0	355,8

* Prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

** Durchschnitt bezogen auf den Gesamtzeitraum von fünf Geschäftsjahren.

*** Die Ermittlung beinhaltet Rückstellungen mit zukunftsgerichteten Zahlungen.

Aktienbasierte Vergütung

Eine aktienbasierte Vergütung gewährt die Alexanderwerk AG grundsätzlich nicht.

Keine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile

§ 87 Abs. 2 und 4 AktG eröffnen dem Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung die Möglichkeit zur Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung von Vorstandsmitgliedern. Daraus können gesetzliche Rückforderungsansprüche der Gesellschaft resultieren.

Vertragliche Möglichkeiten der Rückforderung vereinbart die Gesellschaft grundsätzlich nicht. Dies ist aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, da die variable Vergütung an Unternehmenskennzahlen anknüpft, die nachträglich nicht mehr wegfallen können, z.B. entstandene Gewinne.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden von Vorstandsmitgliedern dementsprechend keine variablen Vergütungsbestandteile zurückgefordert.

II. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

Die derzeit geltenden Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat sind in § 17 und § 17a der Satzung der Alexanderwerk AG festgelegt. Diese gehen auf Beschlüsse der Hauptversammlung vom 28. Juli 2022 zurück.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Hauptversammlung am 28. Juli 2022 Beschlussvorschläge zur Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und zur Änderung von § 17 der Satzung der Gesellschaft eingebracht. Das der Hauptversammlung am 28. Juli 2022 gemäß § 113 Abs. 3 AktG vorgelegte System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (im Folgenden als **„Aufsichtsratsvergütungssystem 2022“** bezeichnet) und die vorgeschlagene Änderung des § 17 der Satzung wurden mit einer Mehrheit von 79,98 % der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Das Aufsichtsratsvergütungssystem 2022 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.alexanderwerk.com/files/downloads/download-katalog/downloads-satzung/2022/Anlage-TOP-8-und-TOP-9_Verguetung-des-Aufsichtsrats.pdf veröffentlicht.

Die Änderung des § 17 der Satzung wurde am 9. August 2022 in das Handelsregister der Alexanderwerk AG eingetragen und damit wirksam.

2. Einzelne Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023

Im Geschäftsjahr 2023 setzte sich der Aufsichtsrat der Alexanderwerk AG aus drei Mitgliedern zusammen. Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden (Herrn Franz-Bernd Daum) gab es einen Stellvertreter (Herrn Jürgen Kullmann) und ein weiteres Mitglied (Herrn Nirfan Abes).

Grundsätze der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 17 der Satzung der Alexanderwerk AG in der Fassung vom 28. Juli 2022 erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben Ersatz seiner Auslagen eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Zusätzlich zu der festen Vergütung erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 5.000,00. Bezieht sich die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht auf ein volles Kalenderjahr, so wird die Vergütung zeitanteilig, das heißt zu einem Zwölftel je angefangenem Monat ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt. Zusätzlich zur festen Grundvergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Teilnahme an einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils EUR 1.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Kalendertag berücksichtigt wird. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten der Gesellschaft.

Im Übrigen wird auf das oben erläuterte Aufsichtsratsvergütungssystem 2022 und die darin gemachten Angaben verwiesen.

Feste und variable Vergütungsbestandteile und ihr jeweiliger relativer Anteil an der Vergütung und Einhaltung der Maximalvergütung

Dem Aufsichtsrat steht für das Geschäftsjahr 2023 (Vorjahresvergleich in Klammern) eine Vergütung von insgesamt EUR 84.000,00 (Vorjahr: EUR 165.000,00) zu, wovon EUR 45.000,00 (53,57 %) (Vorjahr: EUR 45.000,00) auf die feste Grundvergütung, EUR 39.000,00 (46,43 %) (Vorjahr: EUR 60.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsgeld sowie EUR 0,00 (0,0 %) (Vorjahr: EUR 60.000,00) auf die Anerkennungsprämie für besondere Leistungen entfallen.

Den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern wurden für das Geschäftsjahr 2023 (Vorjahresvergleich in Klammern) jeweils folgende Vergütungen gewährt:

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Hr. Franz-Bernd Daum, stehen für das Geschäftsjahr 2023 insgesamt EUR 33.000,00 (Vorjahr: EUR 80.000,00) zu, wovon EUR 20.000,00 (60,61 %) (Vorjahr EUR 20.000,00) auf die feste Grundvergütung, EUR 13.000,00 (39,39 %) (Vorjahr: EUR 20.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsgeld und EUR 0,00 (0,00 %) (Vorjahr: EUR 40.000,00) auf die Anerkennungsprämie für besondere Leistungen entfallen.

Dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Hr. Jürgen Kullmann, stehen für das Geschäftsjahr 2023 insgesamt EUR 28.000,00 (Vorjahr: EUR 45.000,00) zu, wovon EUR 15.000,00 (53,57 %) (Vorjahr EUR 15.000,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 13.000,00 (46,43 %) (Vorjahr: EUR 20.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsgeld und EUR 0,00 (0,00 %) (Vorjahr: EUR 10.000,00) auf die Anerkennungsprämie für besondere Leistungen entfallen.

Dem Aufsichtsratsmitglied, Hr. Nirfan Abes, stehen für das Geschäftsjahr 2023 insgesamt EUR 23.000,00 (Vorjahr: EUR 40.000,00) zu, wovon EUR 10.000,00 (43,48 %) (Vorjahr EUR 10.000,00) auf die feste Grundvergütung und EUR 13.000,00 (56,52 %) (Vorjahr: EUR 20.000,00) auf das für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gewährte Sitzungsentgelt und EUR 0,00 (0,00 %) (Vorjahr: EUR 10.000,00) auf die Anerkennungsprämie für besondere Leistungen entfallen.

Die Abrechnung der Vergütungen für das Geschäftsjahr 2023 erfolgt nach Maßgabe des §17 der Satzung.

Des Weiteren werden den Aufsichtsratsmitgliedern für die Ausübung ihrer Tätigkeit entstehende Auslagen entsprechend den Bestimmungen der Satzung durch die Gesellschaft erstattet.

Durch die Anwendung der §§ 17, 17a der Satzung wurde sichergestellt, dass die im Aufsichtsratsvergütungssystem 2023 festgelegte Maximalvergütung nicht überschritten wurde.

Die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023 entsprechen dem Aufsichtsratsvergütungssystem 2022.

Förderung der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner durch Gesetz und Satzung der Gesellschaft festgelegten Aufgaben unter anderem die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Die Aufsichtsratsvergütung ist so ausgestaltet, dass sie eine qualitativ hochwertige und vor allem unabhängige Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sicherstellt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist nicht unmittelbar mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens verknüpft. Dadurch unterscheidet sich die Vergütung des Aufsichtsrats von der Vergütung des Vorstands, die eine variable Vergütungskomponente enthält, die sich am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Vergütungssysteme sichert die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und fördert auf diese Weise die Geschäftsstrategie und langfristige Entwicklung der Gesellschaft.

Zudem wird durch die §§ 17, 17a der Satzung die Angemessenheit der Vergütung sichergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Alexanderwerk AG auch in der Zukunft besonders qualifizierte Personen für das Aufsichtsratsamt gewinnen kann. Durch die der Hauptversammlung eröffnete Möglichkeit, Anerkennungsprämien zu gewähren, wird die Aufsichtsratsvergütung flexibilisiert und der Hauptversammlung die Möglichkeit gegeben, besondere Leistungen des Aufsichtsrats angemessen zu honorieren. Dadurch wird ein Anreiz für die amtierenden und künftigen Aufsichtsratsmitglieder zu besonders herausragenden Leistungen geschaffen.

Berücksichtigung der Arbeitnehmervergütung (vertikaler Vergleich)

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die jährliche Entwicklung der Vergütung der seit dem 1. Juli 2019 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ausgewählter Ertragskennziffern über die letzten fünf Geschäftsjahre. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten Gesamtvergütung. Die Ertragsentwicklung ist anhand der Kennzahlen Umsatz, EBIT und Jahresergebnis der Alexanderwerk-Gruppe dargestellt. Bei der Vergleichsbetrachtung über die vergangenen fünf Geschäftsjahre (2019 bis 2023) wurde die Gesamtheit der Arbeitnehmer in den deutschen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe, welche in Vollzeit beschäftigt waren, als Vergleichsmaßstab berücksichtigt. Bei der Betrachtung wurde außen

vorgelassen, dass im Jahr 2020 in den deutschen Gesellschaften der Alexanderwerk-Gruppe über einen Zeitraum von sechs Monaten Kurzarbeit praktiziert wurde und im Jahr 2021 durch die Übernahme der Fertigung von der RECA Y GmbH (vormals: Alexanderwerk Produktions GmbH) auch deren Mitarbeiter mit übernommen wurden. Diese sind erst ab 2022 in die Rechnung mit eingeflossen.

Geschäftsjahr (Beträge in TEUR)	2019	2020	%*	2021	%*	2022	%*	2023	%*	Ø**
Alexanderwerk Gruppe:										
Umsatz	24.057,7	23.801,4	-1,1	33.100,1	39,1	31.387,4	-5,2	35.581,7	13,4	29.585,7
EBIT	3.895,1	4.774,4	22,6	6.928,6	45,1	6.954,2	0,4	12.159,4	74,8	6.942,3
Jahresergebnis	2.470,0	3.100,3	25,5	4.638,5	49,6	4.570,6	-1,5	8.085,2	76,9	4.572,9
Ø-Vergütung Mitarbeiter mit Vollzeitäquivalent***	61,9	65,1	5,2	65,3	0,3	60,3	-7,7	62,6	3,8	63,0
Aufsichtsratsvergütung										
Herr Franz-Bernd Daum	8,4	21,0	150,0	18,0	-14,3	80,0	344,4	33,0	-58,8	32,1
Herr Jürgen Kullmann	15,1	18,5	22,5	15,5	-16,2	45,0	190,3	28,0	-37,8	24,4
Herr Nirfan Abes	5,7	16,0	180,7	13,0	-18,8	40,0	207,6	23,0	-42,5	19,5
Herr Thomas Mariotti	9,7	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9
Herr Ronald Kroll	7,6	-	-	-	-	-	-	-	-	1,5

* Prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

** Durchschnitt bezogen auf den Gesamtzeitraum von fünf Geschäftsjahren.

*** Die Ermittlung beinhaltet Rückstellungen mit zukunftsgerichteten Zahlungen.

Remscheid, den 30. April 2024

Franz Bernd Daum
Aufsichtsratsvorsitzender
Alexanderwerk AG

Andreas Ridder
Vorstand
Alexanderwerk AG

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Alexanderwerk Aktiengesellschaft

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Alexanderwerk Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Essen, 30. April 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Falk	Linnenbäumer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin